Willi Wilhelm

Taschengeld nach dem SGB XII für die Dauer der Untersuchungshaft

Anmerkung zu BSG - Urteil vom 14. Dezember 2017 - B 8 SO 16/16 R

Zum Thema Taschengeld für Untersuchungsgefangene kann man zunächst für die betroffenen Insassen in Untersuchungshaft Positives vermelden. Das Bundessozialgericht hat in seiner Entscheidung vom 14.12.2017 zu B 8 SO16/16 R eine weitreichende Entscheidung zur Höhe des sogenannten "Barbetrags" getroffen. In der Vergangenheit wurde hinsichtlich des Bedarfs an Taschengeld in der Untersuchungshaft - u.a. zum Kauf von Zusatznahrung und Genussmitteln bzw. wegen kultureller Teilhabe - einen Betrag von 10% der Regelbedarfsstufe 1 vom Gesetzgeber und von den zuständigen kommunalen Trägern der Sozialhilfe als ausreichend erkannt und bewilligt.

Die aktuelle Entscheidung B 8 SO16/16 R bestimmt die

Willi Wilhelm

Referent für Öffentlichkeitsarbeit Badischer Landesverband für soziale Rechtspflege und geschäftsführender Sozialarbeiter bei der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe willi.wilhelm@jvakarlsruhe. justiz.bwl.de

Höhe des Taschengeldes für Untersuchungsgefangene nicht mehr mithilfe eines geschätzten Bedarfs, sondern orientiert sich vielmehr an dem Barbetrag stationär untergebrachte Hilfsbedürftige. Insofern stellt diese neue Rechtsprechung eine ganz erhebliche Verbesserung für Betroffene dar. Das Bundessozialgericht hat - auch für viele Vollzugspraktiker überraschend - entschieden, dass das Taschengeld für Untersuchungsgefangene in der Höhe dem Barbetrag nach § 27b Abs. 2 des SGB XII zu entsprechen hat, dieser Barbetrag nunmehr bei 27% der Regelbedarfsstufe 1 liegt und aktuell 112,32 € beträgt.

Zwischenzeitlich haben einige Landesjustizministerien ihre relevanten Untersuchungshafteinrichtungen auf diese nicht unerhebliche Verbesserung der wirtschaftlichen Existenzsicherung von Untersuchungsgefangenen aufmerksam gemacht. Die - nach erfolgreichem Widerspruch - ersten positiven Bescheide (Februar 2018) von den kommunalen Leistungsträgern in Höhe von 112,32 € pro Monat liegen bereits vor. So weit und so gut für die Untersuchungsgefangenen, die einen Anspruch auf Taschengeld nach dem SGB XII haben und sich über mehr als eine Verdoppelung der Sozialleistungsbezüge freuen dürfen.

Es gibt bei dieser Neuregelung aber auch eine Kehrseite der Medaille: Mehrere und für den Vollzug der Untersuchungshaft gravierende Aspekte kamen bei den Überlegungen zur Neuregelung zum Bezug von Taschengeld in der Untersuchungshaft zu kurz bzw. wurden m.E. negiert, und so stößt die Neuregelung und die damit gravierende wirtschaftliche Verbesserung der Untersuchungsgefangenen im Untersuchungshaftvollzug auf mehrere Problematiken:

Es wird künftig schwieriger, Untersuchungsgefangene für Arbeit (auf freiwilliger Basis) in der Justizvollzugsanstalt zu gewinnen, da es wirtschaftlich gesehen keinen echten Anreiz mehr gibt, eine Arbeit anzunehmen.

Das Abstandsgebot ist bei der Höhe des neuen Taschengeldes von 112,32 € pro Monat nicht mehr gegeben. Es gibt Lohnstufen bzw. auftragsgebundene Beschäftigung, bei denen das erzielte Arbeitsentgelt nicht an den neuen Taschengeldtarif für Untersuchungsgefangene nach dem SGB XII heranreicht (auch hier sollte eigentlich der Angleichungsgrundsatz greifen: Arbeit soll sich im Vergleich zu staatlichen Sozialleistungen lohnen). Die Arbeitsentgeltsätze im Justizvollzug halten daher der aktuellen Rechtsprechung zum Taschengeldbezug für Untersuchungsgefangene nach dem SGB XII nicht mehr stand; es besteht dort dringender Handlungsbedarf.

Wenn das erzielte Arbeitsentgelt eines freiwillig arbeitenden Untersuchungsgefangenen im Monat X wegen einer prekären Beschäftigung z.B. nur bei 60 € liegt, könnte er auf die Idee kommen zu beantragen, dass ihm im Rahmen einer "Aufstockung" der Differenzbetrag zum neuen Taschengeldsatz von 112,32 € bewilligt wird. Ein erheblicher bürokratischer Aufwand sowohl für das vollzugliche Arbeitswesen als auch für die kommunalen Leistungsträger.

Für 2018 wurde z.B. in Baden-Württemberg ein pfändungsfreier Betrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse bei Untersuchungsgefangenen in Höhe von 83,20 € monatlich festgelegt. Das Taschengeld für Untersuchungsgefangene ist durch das Urteil des Bundessozialgerichts auf 112,32 € monatlich festgesetzt. Auch diesbezüglich ergeben sich neue Problematiken. Es müsste nämlich dringend der Pfändungsfreibetrag erhöht werden, denn ansonsten würden bei Vorliegen einer Pfändung dem Untersuchungsgefangenen der 83,20 € übersteigende Betrag gepfändet werden. Hier ist auf den Rechtsgedanken des § 850f Abs. 1 Buchst. a sowie § 850k Abs. 6 ZPO zu verweisen. Keinesfalls sollen jedoch Sozialleistungen nach SGB II oder SGB XII zur Tilgung von Schulden eingesetzt werden. Nebenbei bemerkt: Die kommunalen Leistungsträger wären nicht erfreut, wenn sie faktisch die Tilgung von Schulden von Untersuchungsgefangenen durch die Hintertür übernehmen.

In Justizvollzuganstalten mit hohem Ausländeranteil in der Untersuchungshaft besteht die Gefahr einer Neid-Debatte, weil das Taschengeld nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht gleichzeitig angehoben wurde. In einem ohnehin oftmals latent ausländerfeindlichen Milieu ist das natürlich Gift für das Klima innerhalb einer Justizvollzuganstalt.

Gleiches gilt in Justizvollzuganstalten mit Mischvollzug. Der aktuelle Taschengeldsatz für Insassen im normalen Strafvollzug (bedürftig und unverschuldet ohne Arbeit) beträgt aktuell 38,64 €. Auch hier tut sich nicht nur eine große Differenz sondern geradezu eine Kluft auf zum Taschengeld für Untersuchungsgefangene nach dem SGB XII. Bezüge von Taschengeld im Strafvollzug, nach Strafvollzugsgesetz in der Strafhaft und in der Untersuchungshaft nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem SGB XII sollten keine allzu großen Differenzen in den Betragshöhen aufweisen, da man sich ansonsten vom Gleichbehandlungsgebot verabschiedet und ungerechtfertigte Privilegien aufbaut, die aktuell für die Bezieher von Taschengeld in der Untersuchungshaft nach SGB XII zwar komfortabel, für den Strafvollzug aber nur schwer handhabbar sind.